

2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2018 (im Vergleich zum Versandexemplar vom 24.01.2018)

	<u>Haushaltsansatz (Stand 24.01.18)</u> EUR	<u>Haushaltsansatz (neu)</u> EUR	<u>Veränderung Haushaltsansatz</u> EUR	
<u>1. Ergebnishaushalt 2018</u>				
Umgliederung Planungskosten Grundschulzentrum LP1-4	270.000	0	270.000	(gemäß Verwaltungsvorschrift zur GemHVO, zu § 33, Punkt 26.2)
Umgliederung Externer Projektsteuerer Grundschulzentrum	50.000	0	50.000	
Erhöhung Zuschüsse soziale Vereine	7.000	10.000	-3.000	(SKS vom 07.02.2018)
Personalkosten (Einsparungen aus Januar 2018)	4.637.400	4.634.400	3.000	
			320.000	
<u>2. Finanzhaushalt 2018 (laufende Einzahlungen und Auszahlungen)</u>				
Umgliederung Planungskosten Grundschulzentrum LP1-4	270.000	0	270.000	(gemäß Verwaltungsvorschrift zur GemHVO, zu § 33, Punkt 26.2)
Umgliederung Externer Projektsteuerer Grundschulzentrum	50.000	0	50.000	
Auszahlung Rechnung Betreuung Architektenwettbewerb (Mittelabfluss 2018, Leistungserbringung 2017)	0	42.300	-42.300	(siehe auch Vorlage 027/18/10)
Einzahlung Gemeindeanteile Einkommensteuer (für Endabrechnung 4 . Quartal 2017, Zahlung in 2018)	3.085.700	3.105.200	19.500	(Bescheid aus Januar 2018)
Einzahlung Gemeindeanteile Umsatzsteuer (für Endabrechnung 4 . Quartal 2017, Zahlung in 2018)	468.500	471.500	3.000	(Bescheid aus Januar 2018)
			300.200	
<u>3. Finanzhaushalt 2018 (investive Einzahlungen und Auszahlungen)</u>				
investive Planungskosten Grundschulzentrum LP1-4	0	270.000	-270.000	(gemäß Verwaltungsvorschrift zur GemHVO, zu § 33, Punkt 26.2)
investive Kosten externer Projektsteuerer Grundschulzentrum	0	50.000	-50.000	
neue Schulmöbel Regionale Schule (irrtümlich nicht erfasst)	0	5.000	-5.000	
Reduzierung Auszahlungen Stadtmobiliar	10.000	5.000	5.000	(FA am 13.02.2018)
Mehreinzahlungen Verkäufe Grundstücke Gewerbegebiet	100.000	470.000	370.000	(FA am 13.02.2018)
<u>Einzahlungen Kanalschlussbeiträge Verkäufe Grundstücke Gewerbegebiet</u>	0	100.000	100.000	(FA am 13.02.2018)
			150.000	

	<u>Haushaltsansatz (Stand 24.01.18)</u>	<u>Haushaltsansatz (neu)</u>	<u>Veränderung Haushaltsansatz</u>	
<u>4. Ergebnishaushalt 2019</u>				
Streichung Abriss Pavillon	30.000	0	30.000	
<u>5. Finanzhaushalt 2020 (investive Einzahlungen und Auszahlungen)</u>				
Verschiebung Planungskosten Kommunikationszentrum (in 2022)	45.000	0	45.000	(ABSVD am 06.02.2018)
Verschiebung Planungskosten Dorfgemeinschaftshaus Bahlen (in 2022)	70.000	0	70.000	(ABSVD am 06.02.2018)
			115.000	
<u>6. investive Darlehensaufnahme für 2018</u>	1.300.000	900.000	-400.000	
<u>Spernvermerke für 2018:</u>				
investive Auszahlungen EDV (Produkt 11404000)		19.000		(FA am 13.02.2018)
investive Auszahlungen Büromöbel Verwaltung (Produkt 11405000)		15.000		(FA am 13.02.2018)
investive Auszahlungen Planungskosten Containerbau RTS (Produkt 21500000)		100.000		(FA am 13.02.2018)
investive Auszahlungen Steinlager Bahlen (Produkt 51100000)		150.000		(FA am 13.02.2018)
Auszahlungen Medien Stadtbibliothek (Produkt 27200000)		7.000		(FA am 13.02.2018)
investive Auszahlung Baumaßnahme Gammer Höh (Finanzierung mit Fördermitteln geplant)		235.000		
investive Auszahlung Baumaßnahme Weg von Bahlen zur Gamm (Finanzierung mit Fördermitteln geplant)		160.000		
investive Auszahlung städtischer Eigenanteil Städtebaufördermittel Programm 2016 für Planungskosten Grundschulzentrum (nur wenn förderfähig)		40.000		

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.288.700 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.172.700 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 884.000 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 884.000 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	884.000 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.528.400 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.569.400 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 41.000 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.047.300 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.388.600 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 341.300 €
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 208.300 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen - ohne Umschuldungen - (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 900.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 81,288 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Zum 31.12.2018 wird das Eigenkapital der Stadt Boizenburg/Elbe voraussichtlich ca. 36.130 T€ betragen (am 31.12.2017 voraussichtlich ca. 36.488 T€ und am 31.12.2016 voraussichtlich ca. 36.488 T€).

§ 8 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der produktübergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Betriebskosten Gebäude, Bewirtschaftungskosten Gebäude, Gebäudeunterhaltung, Gebäudeversicherungen, Inventarversicherungen Gebäude, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen können zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt werden (hier Planungskosten) gemäß § 14 Abs.4 GemHVO.
3. Mehrerträge aus Fördermitteln/
/Spenden/Eintrittsgeldern/Schadenserstattungen/Kostenerstattungen/Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
4. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
5. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
6. Ansätze für Instandhaltungen sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO ins Folgejahr übertragbar.
7. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 5 % der investiven Auszahlungen.
8. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 15 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 14.09.2017).
9. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.

Boizenburg/Elbe, den

Harald Jäschke
Bürgermeister